Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 161.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 1 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 11 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Befindens des Vollz. Raths betreffend den Gesetzvorschlag über die Polizey der Wirthshäuser.)

Der Vollziehungsrath muß gestehen, daß er nicht einsieht, wie Geburtsrechte, die mit den ersten Grundlagen unsrer gegenwärtigen und hoffentlich auch der künftigen Verfassung durchaus unverträglich sind, obgleich hier durch ihre Ausdehnung auf alle Ortseinwohner gemildert, bey einer allgemeinen Polizeyvorschrift in Anschlag gebracht werden können, noch wie sich überhaupt diese Ausnahme mit den Grundsätzen, auf denen die übrige Abfassung des Gesetzvorschlages beruht, vereinbaren lasse. Wenn das Bedürfniß dieser Ortschaften erheischt, daß denjenigen Bewohnern derselben, die darum ansuchen, Wirthschaftsbewilligungen ertheilt werden, so wird dieß zufolge dem 4ten Abschnitte für eine längere oder kürzere Zeit der Ausübung geschehen, und wo kein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, würde eine so ungleiche Behandlung einer Gemeinde gegen die andere, so wie die daraus entstehende unnöthige Vervielfältigung der Weinschenken, schwerlich durch alte Uebungen gerechtfertigt werden können. Der Vollziehungsrath wünscht daher, daß der 3te Abschnitt des 6ten Artikels völlig wegbleiben, und hingegen der 4te Abschnitt, in so fern den Verwaltungskammern die Befugniß zur definitiven Bewilligung von Wirthsrechten ertheilt wird, unter der allgemeinen Vorschrift und nicht unter den Ausnahmen begriffen werden möchte.

Nach dem 8ten Artikel sollen die Bewilligungen neuer Wirthsrechte höchstens für zehn Jahre ertheilt, und die Bewilligungsakten sogar alljährlich von den Verwaltungskammern visiert werden. Da das erstere ohne Zweifel zur Absicht hat, der Regierung unter veränderten Umständen das Recht zur Einschränkung dieser Gewerbe vorzubehalten, so durfte man erwarten, daß die Besitzer von ältern Wirthschaften der dennzumal vorzunehmenden Revision nicht weniger unterworfen seyn würden, zumal da die mehrsten derselben ihre Rechte nur unter einer solchen Bedingung empfangen haben. Ueber die alljährliche Visierung der Bewilligungsakten, welche ohne Zweifel die Entrichtung von Patentgebühren zum Zweck hat, wird nach dem oben angeführten keine weitere Bemerkung vonnöthen.

Die Gerichtsbarkeit, welche der 14te Artikel den Munizipalitäten über die gegen dieses Gesetz vorfallenden Vergehen einräumt, scheint bey der gegenwärtigen Zusammensetzung von einer grossen Anzahl dieser Behörden, und um die sonst unvermeidliche Competenz-Verwirrung zu verhüten, den eigentlich korrektionellen Tribunalien, das heißt, den Distriktsgerichten, schicklicher übertragen zu werden.

Endlich ladet Euch, B. Gesetzgeber! der Vollziehungsrath noch zur Untersuchung der Frage ein: ob für die Bewilligung neuer Wirthsrechte nicht, wie sonst mehrentheils geschehen ist, eine verhältnißmäßige Gebühr zu beziehen, und wie diese zu bestimmen sey?

Usteri erhält für 8 Tage Urlaub.

Carrard erhält 14 Tage Urlaubsverlängerung.

Am 26. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 27. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die vom Vollziehungsrath unterm 18. Okt. mitgetheilten Aktenstücke über die verschiedenen Schritte, welche von der Vollziehung gemacht wurden, um die Auswechslung der helvetischen Kriegsgefangenen zu

bewirken, werden der hierüber niedergesezten Commission übergeben, um darüber Bericht zu erstatten.

Auf das von den Saalinspektoren eingegebene Gutachten hin wird beschlossen:

Dem Oberschreiber des gesetzgebenden Raths 2000 Fr. Besoldung zu geben, dagegen ihm kein freyes Logis mehr einzuräumen.

Die beyden Unterschreiber erhalten jeder 1600 Fr.

Dem Bürger Wyß, Unterschreiber, wird noch zu der ordentlichen Besoldung jährlich eine Zulage von 400 Fr. für die ihm obliegenden mannigfaltigen Uebersetzungen verordnet.

Der Registrator bezieht jährlich 1440 Fr. Besoldung.

Die Commißionsschreiber (deren gegenwärtig nur einer ist) erhalten 1280 Fr. Jahrsbesoldung.

Die Protokollisten und Copisten, deren Zahl von dem Bedürfniß der Canzley abhängt, beziehen keinen ordentlichen Gehalt, sondern werden nach Maßgabe ihrer Arbeit nach einer bestimmten Taxe bezahlt. Nur auf den Fall, wo sie zum Dienst der Canzley anwesend seyn müßten, ohne hinreichenden Verdienst zu bekommen, würden sie ein ihrer sonstigen Arbeit und ihren Fähigkeiten angemessenes Wartgeld oder Zulage zu beziehen haben.

Der Staatsbot hat 1200 Fr. Jahrsbesoldung zu beziehen.

Jeder der beyden Weibel bezieht jährlich 800 Fr. nebst 128 Fr. statt der Wohnung.

Folgendes Gutachten der über die bürgerlichen Gesetze niedergesezten Commißion über die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten wird in Berathung genommen:

Schon vor anderthalb Jahren stellte die vollziehende Gewalt der Gesetzgebung die Nothwendigkeit vor, den Aussagen öffentlicher Beamten über Gegenstände ihrer Amtsverrichtungen einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit im Rechten beyzulegen, als dem Zeugniß eines Privatmanns oder der Deposition über einen ausseramtlichen Vorfall. Die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes ist so auffallend, daß sich Eure Commißion nicht im Falle glaubt die Gründe dazu weitläufig auseinander zu setzen. Ohne die Anwendung desselben wäre keine Verhandlung irgend einer öffentlichen Gewalt von Wirksamkeit bis dieselbe durch 2 oder mehrere unpartheyische Zeugen erwiesen werden könnte; es wäre unmöglich die Polizey auf den Grad von Vollkommenheit zu bringen, den der Staat zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums schuldig ist; welcher die ersten Versuche zu Eingriffen dagegen abschrecken kann u. soll, ehe sie noch zu Verbrechen angewachsen sind; welcher sogar die Gelegenheit zu Verbrechen unendlich vermindern kann. Dieser Grundsatz ist so unentbehrlich in jeder bürgerlichen Gesellschaft, daß derselbe allenthalben entweder stillschweigend angenommen und befolgt wird, oder aber wenigstens für gewisse Classen öffentlicher Beamten durch positive Gesetze aufgestellt ist. Die erste Gesetzgebung der helvetischen Republik hat denselben in dem §. 63 des Munizipalgesetzes vom 15. Febr. 1799 in Betreff der Munizipalbeamten sanktionirt; allein sowohl in diesem Gesetz als in andern, welche schon vor der helvetischen Revolution existirten, steht derselbe ganz unbedingt und vereinzelt, entblößt von allen Erläuterungen und Modifikationen.

Dieses Verhältniß hat aber mit der stillschweigenden Anwendung jenes Grundsatzes die grosse Schwierigkeit gemein, daß entweder die nöthigen Modifikationen, welche durch die Interpretation oder gerichtliche Auslegung darein gebracht werden, gänzlich von der Willkühr abhängen, oder aber wenn man keine solche Interpretation gestatten, sondern den Grundsatz aufs allerstrengste anwenden würde, die persönliche Sicherheit dem möglichen Irrthum oder gar der Bosheit jedes öffentlichen Beamten, ohne einige Schutzwehr unbedingt preisgegeben wäre. Es ist mithin wesentlich diesen Grundsatz der Glaubwürdigkeit öffentlicher Beamter über Amtsverrichtungen den Auslegungen der Willkühr durchs Gesetz zu entreissen; denselben in derjenigen Gestalt förmlich zu sanktioniren, in deren er für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich ist, zugleich aber denn auch diejenigen Modifikationen beyzufügen, welche den Mißbrauch desselben verhindern oder wenigstens so viel möglich erschweren können.

Dieß, B. Gesetzgeber, ist nun freylich keine der leichtesten Aufgaben, indem der unentbehrliche Zweck des Grundsatzes in eben dem Verhältniß erschwert wird, in welchem das Gesetz die individuelle Sicherheit durch Beschränkungen eines möglichen Mißbrauchs desselben zu sichern trachtet: die Auflösung der Aufgabe besteht in der Auffindung eines Punkts des Gleichgewichts dieser zuwiderlaufenden Interessen, welcher durch eine juridisch-psychologische Combination gefunden werden muß: Ihre Commißion getraut sich nicht Ihnen mit Bestimmtheit zu versichern, daß sie eben diesen Punkt getroffen habe: Sie erwartet aber von Ihrer Weisheit Belehrung und Berichtigung.

Sie gieng bey der ganzen Bearbeitung des mit-

kommenden Gesetzvorschlages von dem Grundbegriffe aus: Daß die Aussage eines Beamten über Amtssachen die rechtliche Vermuthung oder Präsumtion für sich haben müsse; daß 2tens diese Präsumtion entweder durch stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung auf Seite des dabey intereßirten Drittmanns oder aber durch Leistung eines gerichtlichen Bekräftigungseydes von dem Beamten zur rechtlichen Gewißheit erhoben werde.

Obschon nun zwar im Ganzen genommen das Sittenverderbniß unsers Volkes noch nicht auf den Grad gestiegen ist, daß der gerichtliche Eyd, wenn derselbe mit der gehörigen Vorsicht und Sparsamkeit angewandt und mit derjenigen Feyerlichkeit begleitet wird, welche zu dieser wichtigsten politisch-religiosen Handlung unumgänglich ist, mit Gleichgültigkeit behandelt werden und eindrucklos bleiben könnte; so hängt doch dieses lezt.re Mittel die Präsumtion für eine Aussage zur rechtlichen Gewißheit zu erheben, immerhin bloß von dem Deponenten ab, und es schien Ihrer Commißion nothwendig, der andern Parthey, welche dabey intereßirt ist, vor der Abschwörung dieses Eydes eine Möglichkeit zu eröffnen, den Irrthum oder die Bosheit eines Beamten aufdecken zu können. Nothwendig muß aber diese Möglichkeit nicht so ausgedehnt seyn, daß der Zweck des ganzen Systems darüber vereitelt werde. Der Beweis gegen eine mit der rechtlichen Präsumtion versehene Aussage muß zwar schwer, aber er muß nicht unmöglich seyn; der ermeldte Beweis muß eine Schutzwehr des rechtlichen Unschuldigen, aber keine Waffe der abgefeimten Arglist und Schikane werden, die gern Jahre lang vor den Richterstühlen herumtaumelt um die Polizeygewalt zu ermüden und der verdienten Strafe wenigstens eine lange Zeit zu entgehen.

Den ersten Zweck glaubte Ihre Commißion zu erreichen, indem sie dem intereßirten Drittmann gestattet, gerichtlich zu erwahren, daß die Deposition Irrthum enthalte, allein bloß durch den Beweis der Unmöglichkeit oder das Gegentheil desselben. Diese beyden Beweise sind zwar allerdings schwierig, allein nichts weniger als unmöglich. Wenn auch durch die Zulassung derselben kein weiterer Vortheil erzielet würde, so wäre immerhin mit der Wirkung, die in den meisten Fällen nicht ausbleiben wird, sehr viel gewonnen, daß der Beamte nunmehr nicht nur den Bekräftigungseyd, sondern auch die Möglichkeit vor sich siehet, daß sein Irrthum rechtlich an Tag gebracht werden und ihm je nach den Umständen sogar eine peinliche Untersuchung zuziehen könnte; daß er also nicht unbesonnener und leichtfertiger Weise deponieren wird. Hingegen ist diese Aussicht keineswegs geeignet, ihn von der Erfüllung seiner Pflicht abzuschrecken, wenn er über das Factum seiner Aussage die Gewißheit und Zuverläßigkeit hat, die er haben soll und die man berechtigt ist dabey zu fodern.

Freylich könnte in dieser Hinsicht der Beamte noch mehr gesichert, und die Möglichkeit falscher Zeugen zur Erwahrung obiger Beweissätze in höherem Grade erschweret werden, wenn man eine mehrere Zahl von Beweismitteln dazu abfoderte, z. B. statt zwey Zeugen vier oder noch mehrere. Allein vorerst dürfen wir hoffen, daß die Gefahr vor falschen Zeugen in unserem Vaterland mehr im Gebiet der möglichen als der wirklich zu befürchtenden Dinge sey; sodann sind die oben admitirten Beweisätze an sich schon so schwierig, daß die Erschwerung der Beweismittel dazu, die Möglichkeit des Beweises selbst fast aufheben würde.

Zu dem lezten Zwecke hingegen glaubt Ihre Commißion dadurch zu gelangen, daß sie dem beschuldigten oder intereßirten Drittmann nicht gestattet, einen zweyten Beweis anzutreten, wenn ihm der erste fehlgeschlagen hätte: z. B. den Beweis des Gegentheils zu führen, wenn er den der Abwesenheit nicht zu leisten im Stande wäre oder aber gar alle Beweisarten zu kumuliren. Lezteres müßte eine unsägliche Verwirrung in die Beweisführung selbst bringen; es ist auch eine logische Inconsequenz zugleich zu behaupten: Eine Thatsache sey nicht vorgefallen, indem sie unmöglich, und hinwieder, sie sey zwar vorgefallen, aber wesentlich anders, als die Aussage lautet, welch lezteres eben der Beweis des Gegentheils ausmacht, welchen der §. 9 des Gesetzes admitirt. Ersteres denn würde die unausbleibliche Folge erzeugen, daß ein muthwilliger und reicher Tröler der Reihe nach, alle Beweisarten eine nach der andern durchsuchen, und so den denuncirenden Beamten Jahre lang vor den Richterstühlen herumführen, wo nicht gar auf immer abschrecken würde. Es ist allerdings nicht zuviel gefodert, daß ein Bürger sich reiflich bedenke, welche der ihm offenstehenden Beweisarten er auswählen wolle? und wenn er übel wählt, so hat er sichs einzig beyzumessen, daß ihm nachwerths nur noch der Weg des Bekräftigungseides offen bleibt.

Den Beweis der Falschheit einer Aussage eines öffentlichen Beamten, glaubt Ihre Commißion, so wie die Untersuchung darüber, nach allen Grundsätzen des

Rechts vor dem Criminalrichter weisen zu müssen, indem hier alle Formen und Cautelen des Criminalrechtes, sowohl für die öffentliche Sicherheit, als diejenige des beklagten Beamten, unentbehrlich werden.

Die Auseinandersetzung mehrerer Detailverfügungen des Gesetzvorschlags verschiebt Ihre Commißion auf die Discußion selbst, um nicht zum Voraus allzu weitläufig zu werden.

Antrag zum Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des ehemaligen Vollz. Direktoriums vom 13. Febr. 1799 und 2. Jenner 1800, über den Grad der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten;

In Betrachtung, daß die Möglichkeit eine gute Polizey zu handhaben, so viel als die Sicherheit und Rechtskraft der amtlichen Verrichtungen überhaurt, größtentheils von der rechtlichen Glaubwürdigkeit abhängen, welche dem Zeugniß eines öffentlichen Beamten in amtlichen Verrichtungen beygelegt wird;

Daß auch der Grundsatz dieser Glaubwürdigkeit bereits in vielen besondern Gesetzen einzelner Theile der helvetischen Republik aufgestellt, obschon sehr oft nicht hinlänglich entwickelt ist;

Daß aber auch dieser Grundsatz nothwendige Einschränkungen leiden müsse, damit er weder der allgemeinen Sicherheit noch derjenigen des einzelnen Bürgers gefährlich werden könne —

beschließt:

1. Wenn ein öffentlicher Beamter über eine Thatsache, die seine Amtsverrichtung betrifft, und die er in solcher Amtsverrichtung selbst verhandelt, gesehen oder gehört hat, ein Zeugniß oder Anzeige ausstellt, so soll demselben dahin rechtliche Glaubwürdigkeit beygemessen werden, daß der Civil- und Strafpolizey-Richter darnach urtheilen muß, bis allfällig gesetzlich erwiesen wäre, daß ein solches Zeugniß oder Anzeige irrig oder gar falsch sey.
2. Unter öffentlichen Beamten, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, werden verstanden: alle Mitglieder von Behörden, welche durch die Verfassung, Gesetze oder Beschlüsse der vollziehenden Gewalt aufgestellt oder anerkannt sind; ferners alle von einer dieser Behörden ernannten Secretärs, Staatsböthe und Weibel, Militairpersonen, wenn sie den Polizeydienst ausüben, so wie die öffentlich angestellten bürgerlichen Polizeybeamten und Unterbeamten.
3. Die Anzeige eines öffentlichen Beamten muß in derjenigen Zeitfrist geschehen, welche die Gesetze und Uebungen jeden Ortes dazu vorschreiben. Ansonst dieselbe ihre rechtliche Glaubwürdigkeit verlieren soll. Da, wo Gesetze oder Uebungen nichts vorschreiben, soll die Anzeige längstens in 14 Tagen geschehen.
4. Wenn bey einem mündlichen Zeugniß eines öffentlichen Beamten derjenige, zu dessen Nachtheil es gereichen mag, oder bey einer solchen Anzeige der Beschuldigte das Zeugniß oder die Anzeige nicht sogleich als richtig anerkennen will, so bald ihm dasselbe amtlich kund geworden, so muß es der Beamte allemal schriftlich und mit Vermeldung des Ortes, der Zeit und Umstände, unter denen die betreffende Thatsache vorgefallen, zur Mittheilung an den interessirten Drittmann, dem Richter eingeben. Der Richter soll auch von Amtswegen dem Beamten, welcher gedachtermassen sein Zeugniß oder Anzeige schriftlich ausstellen soll, nachdrücklichst zu Gemüthe führen, daß er solches auf Begehren mit dem Eide bekräftigen müsse, und ihn also kräftigst ermahnen, nach sorgfältiger Ueberlegung die deutliche und reine Wahrheit zu erklären.
5. Der Beschuldigte oder Interessirte kann, wenn er es sich getraut, vor dem Civil- oder Strafpolizey-Richter, vor welchem das Zeugniß oder die Anzeige abgelegt worden ist, den Beweis übernehmen, daß dabey Irrthum vorwalte; indem er entweder die Unmöglichkeit oder aber das Gegentheil des Zeugnisses oder der Anzeige zu beweisen sucht.
6. Wer den Beweis der Unmöglichkeit im Allgemeinen oder der Abwesenheit insbesondere unternommen hat, dem soll nachher der Beweis des Gegentheils nicht mehr gestattet werden, wenn er den ersten Beweis nicht zu leisten im Stande gewesen wäre. Es sollen auch diese beyden Beweisarten nicht gemeinschaftlich miteinander geführt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Bey H. Geßner, Nat. Buchdrucker auf dem Kloster, ist zu haben:

Appellation an das Publikum gegen die Müslinsche Schrift, Vertheidigung der Geistlichen betitelt, von F. B. Kuhn. 5 Batzen.